

Richtlinien

über die Gewährung von Wohnungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m. dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 03. September 1991,
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 13.03.2006

I. Allgemeines

- 1 Die folgenden Richtlinien dienen als Auslegungshilfe für die Ermessensausübung im Rahmen des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX. Sie sind daher in jedem Einzelfall im Hinblick auf den Individualisierungsgrundsatz (§ 9 SGB XII) und die besonderen Umstände des Einzelfalles auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

Weiterhin finden die Richtlinien nur dann ihre Anwendung, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe erfüllt sind.

2 Personenkreis und Zweck der Hilfe

- 2.1 Behinderte Menschen, die im Landkreis Südwestpfalz wohnen und wegen der Behinderung ihren Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse anpassen müssen, erhalten im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Wohnungshilfe in Form von Geldleistungen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX).
- 2.2 Zur Beurteilung ob die medizinischen Voraussetzungen gegeben sind, wird auf vorhandene Unterlagen beim Sozialamt zurückgegriffen. In Zweifelsfällen wird ein amts- oder versorgungsärztliches Gutachten eingeholt oder der Sozialdienst der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Stellungnahme beauftragt.

3 Art der Hilfe

22. EL (06/06)

3.1 Die Hilfe wird gewährt für notwendige behinderungsgerechte Veränderungen der Wohnung.

3.1.1 Dies ist insbesondere:

- a) fahrstuhlgerechte Änderung der Wohnung durch Verbreiterung der Türen, Beseitigung von Schwellen,
- b) Umbau der sanitären Anlagen,
- c) Verbesserung der Zugangsmöglichkeit zur Wohnung durch Anbau einer Rampe oder Hebebühne,
- d) bauliche Veränderungen im Zusammenhang mit dem Einbau eines Aufzuges oder sonstigen Einrichtung,
- e) Einbau von Aufzügen, Treppenlifts und anderes.

3.2 Die Hilfe kann auch beim Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung für den behinderungsbedingten Mehraufwand bewilligt werden, soweit das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung die Bewertungskriterien des § 90 Abs. 2 Nr. 8 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfüllt.

3.3 In Ausnahmefällen kann auch die Hilfe zur Finanzierung des Umbaus einer Mietwohnung, einer Mietvorauszahlung oder einer Kautions zur Anmietung einer behindertengerechten Wohnung gewährt werden.

4 Heranziehung Unterhaltspflichtiger und Nachrangigkeit

4.1 Von einer Heranziehung Unterhaltspflichtiger wird abgesehen.

4.2 Es besteht grundsätzlich der Nachrang im Sinne des § 2 SGB XII. Insbesondere sind Leistungen nach diesen Richtlinien gegenüber den Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, II. Wohnungsbauförderungsgesetz, SGB IX, SGB XI)

oder aufgrund von Haftpflichtversicherungsleistungen für denselben Zweck gewährt werden, nachrangig.

II. Umfang der Hilfestellung

5 Art und Höhe der Leistungen

- 5.1 Die Hilfe wird grundsätzlich als Darlehen gewährt. Die Darlehenshöhe ist abhängig vom Bedarf, dem einzusetzenden Einkommen (§ 85 ff. SGB XII) sowie dem einzusetzenden Vermögen.

Die Hilfe soll als Beihilfe gewährt werden, wenn das zu berücksichtigende Einkommen des Hilfesuchenden und der übrigen in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen unter dem Betrag liegt, der zur Sicherung des Lebensunterhaltes dient (Garantiebetrag). Soweit abzusehen ist, dass der Hilfesuchende bzw. die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen künftig über einzusetzendes Einkommen bzw. Vermögen verfügen, wird die Hilfe auch nur als Darlehen gewährt. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählt auch die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- 5.2 Die Hilfe erstreckt sich auf die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten bzw. Mehraufwendungen.
- 5.3 Bei darlehensweiser Hilfestellung für Maßnahmen minderjähriger Hilfesuchender sind die Eltern bis zur Darlehenstilgung Darlehensnehmer. Bei verheirateten Hilfesuchenden treten beide Ehepartner gesamtschuldnerisch als Darlehensnehmer ein.

6 Darlehensbedingungen

- 6.1 Darlehen nach diesen Richtlinien werden zinslos gewährt. Sie sind grundsätzlich in monatlichen Raten zurück zu zahlen. Die Raten betragen mindestens den Betrag des sich aus Rand-Nr. 5.1 zu errechnenden übersteigenden Einkommens über der Einkommensgrenze und des Garantiebetrages, abzüglich eines

Sockelbetrages von 60,-- €. Der Ratenbetrag wird dann auf volle 6,-- € abgerundet.

Errechnet sich keine Darlehenstilgung und ist auf Dauer keine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden abzusehen, kann das Darlehen in eine Beihilfe umgewandelt werden.

Die Raten sind entsprechend zu erhöhen, wenn sich die Einkommensverhältnisse des Hilfesuchenden sowie der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht nur vorübergehend ändern. Auf Antrag des Darlehensnehmers ist die Höhe der Raten zu reduzieren, wenn die Ratenverpflichtung das einzusetzende Einkommen aus der Gegenüberstellung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII sowie des nach § 82 SGB XII errechneten Einkommens überschreitet.

- 6.2 Die Laufzeit soll längstens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Hilfegewährung an betragen.

Das Darlehen soll durch eine Sicherungshypothek, Bürgschaft oder ähnliches gesichert werden.

- 6.3 Das Darlehen wird sofort fällig, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung von mehr als 2 Monatsraten im Verzug ist oder das Darlehen nicht für die Zwecke verwendet wird, für die es bewilligt worden ist. Im Verzugsfall ist das Darlehen gem. § 288 BGB vom Tage des Verzuges an zu verzinsen.

- 6.4 Das Darlehen wird weiterhin fällig:

- a) mit dem Tod des Hilfeempfängers oder
- b) mit dem Tod eines oder beider Elternteile im Falle des II 5.3
- c) durch fristlose Kündigung.

Die Fälle der fristlosen Kündigung werden im Darlehensvertrag geregelt.

- 6.5 Einzelheiten sowie weitere Darlehensbedingungen werden im Darlehensvertrag geregelt.

III. Verfahren

7 Antragsunterlagen

7.1 Die Hilfe wird auf Antrag gewährt.

7.2 Der Antrag ist mit den notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Einkommensbelege, Nachweis über Kosten der Unterkunft, Unterlagen über bewilligte Mittel nach Randnummer 3.2 sowie nähere Angaben über die besondere Ausgestaltung mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung, Lageplan etc.) bei der Kreisverwaltung einzureichen.

7.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.